

Änderung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 01.26

- 3. Änderung und Erweiterung - Teil A.

Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße/Bröltalstraße/Kleine Umgehung

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 01.26 bleiben auch für die 3. Änderung, Teil A, gültig mit Ausnahme der nachstehenden Änderung:

Änderung

1.2.8

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff. 25 BauGB)

Zwischen Privatgrundstück und der bachbegleitenden Grünzone ist eine Hecke anzupflanzen.

Bei Bepflanzung der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzung bei nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie bei öffentlichen Grünflächen sind wahlweise folgende, der natürlichen Vegetation entsprechende Gehölze zu verwenden:

Bäume: hoch

Quercus robur	(Stieleiche)
Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)
Prunus avum	(Gemeine Kirsche)
	Vogelkirsche
	Wildkirsche
mittelhoch Carpinus betulus	(Hainbuche)/geeignet für Hecken
Acer campestre	(Feldahorn)/geeignet für Hecken
Alnus glutinosa	(Schwarzerle)
Salix alba	(Silberweide)
Salix fragilis	(Buchweide)

Sträucher:

Salix triandra	(Mandelweide)
Salix purpurea	(Purpurweide)
Viburnum opulus	(Wasserschneeball)
Frangula alnus	(Faulbaum)
Corylus avellana	(Hasel)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Rosa canina	(Hundsrose)
Cornus sanguinea	(Bluthartriegel)

Die zu erhaltenden Bäume und Baumgruppen müssen während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung geschützt werden.

Ausschachtungen, Gründungen und Lagerung von Aushub und Materialien dürfen das Wurzelwerk und den vorhandenen Boden nicht zerstören oder verändern und daher nur in einem angemessenen Abstand durchgeführt werden, der in der Regel dem Radius der Baumkronen entspricht.